



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am
07. Februar 2023 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	10.	GRM. Herold Rasinger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	11.	GRM. Ewald Tischler
03.	GRM. Petra Kaltenböck	12.	GVM. Helmut Pichlbauer
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	13.	GVM. Johann Osterkorn
05.	GRM. Stefan Moser	14.	GRM. Johann Trinkfass
06.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	15.	GRM. Philipp Lugmair
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	16.	GRM. Friedrich Bruckner
08.	EGRM. Mag. Daniela Burgstaller für GRM. Martin Mittermair	17.	GRM. Thomas Zeininger
09.	EGRM. DI Ernst Nimmervoll für GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	EGRM. Markus Thaler mair für GRM. Johann Schauer

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner
Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1. GRM. Johann Schauer | 2. EGRM. Gerhard Listberger |
| 3. EGRM. Günther Milla | 4. GRM. Martin Mittermair |
| 5. GRM. Ing. Johannes Trinkfass | 6. EGRM. Christian Reinthaler |
| 7. EGRM. Josef Waselmayr | 8. EGRM. Eva Reitingner |
| 9. GRM. Tanja Thaller | 10. EGRM. Thomas Ecker |
| 11. EGRM. Raphael Pazdera | |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 31.01., 02., 06. und 07.02.2023 erfolgte; der Sitzungsplan vom 11.12.2022 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13.12.2022 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 31.01.2023 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung und nimmt vor der Eröffnung der Sitzung die Angelobung von EGRM. Markus Thalermaier durch Verlesung der Gelöbnisformel vor. Die Angelobung wird mit den Worten „Ich gelobe“ besiegelt und das Protokoll wird unterfertigt.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

TOP. 1: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 16; ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 9 (Heeressportverein); Teilfläche von Grdst.Nr. 1138, KG Keneding – Einleitung

Siegfried Thalhammer, Bergern 7, 4702 Wallern, brachte mit Schreiben vom 13.10.2022 ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 ein.

Als Grundbesitzer der Parzelle 1138, KG Keneding, ersucht Herr Thalhammer um Umwidmung eines Teiles der Parzelle von Grünland in Grünland, Erholungsfläche-, Sport- und Spielfläche.

Der Betreiber der Moto-Cross-Sportanlage Untertrattbach, HSV Wels / ZV Motorsport, beabsichtigt zufolge einer verbesserten Streckenführung für die Kindercrossstrecke mit dem erforderlichen Streckenverlauf samt Sicherheitsabständen die o.a. Grundstücksfläche als Ergänzungsflächen zur bestehenden Sportanlage für den Sportbetrieb zu nutzen.

Diese Anlage ist im OÖ Moto-Cross-Sport-Konzept eingebunden und dient den zahlreichen Moto-Cross-Sportlern der Region Hausruckviertel als gemeinsame Sportanlage.

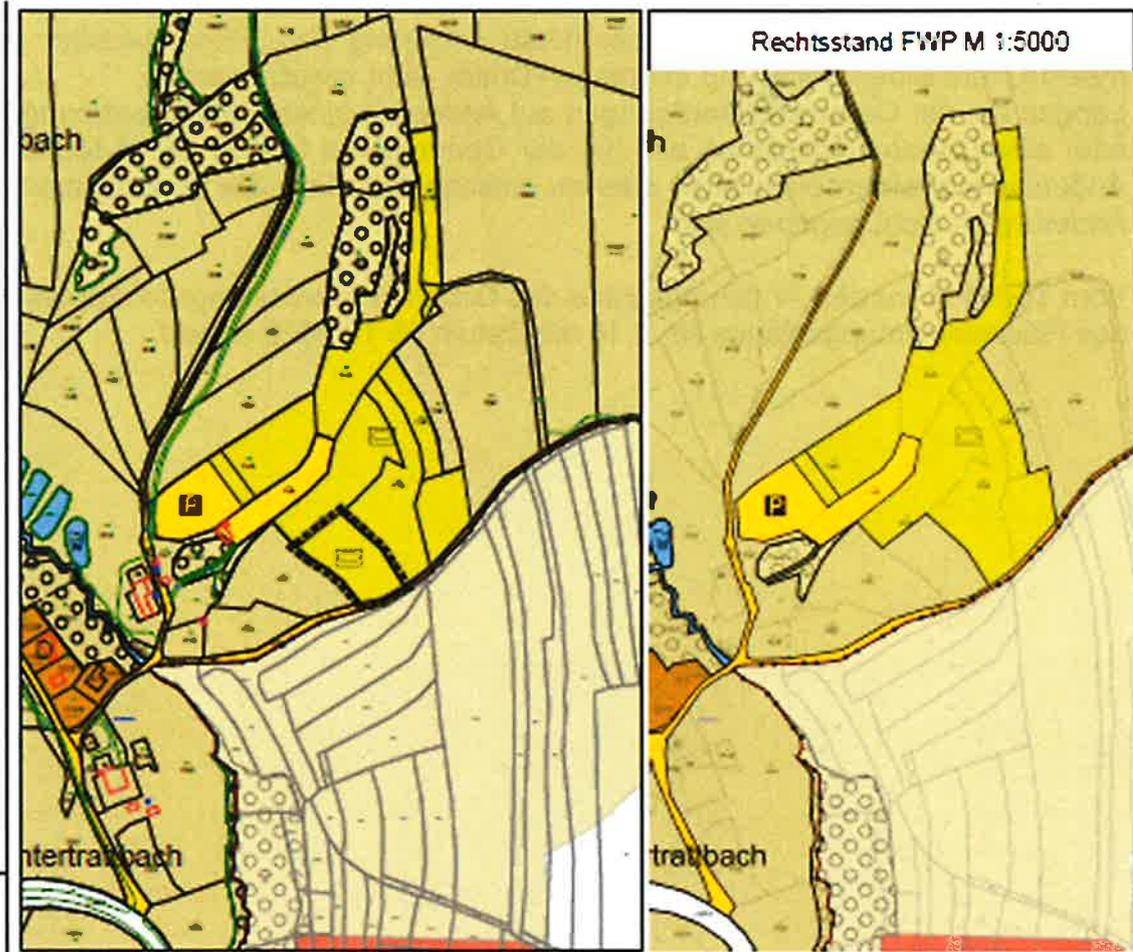
Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden vom Antragsteller getragen.

Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von

solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

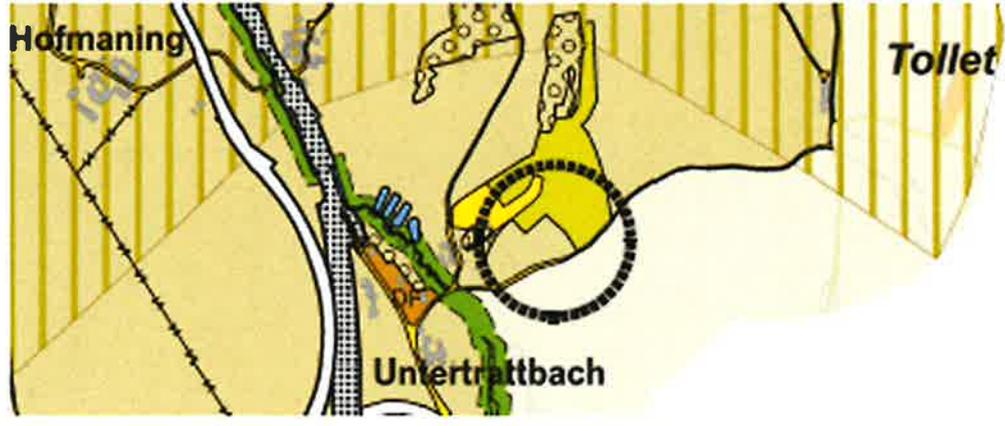
Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.9 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.16 mit Datum 05.12.2022 erstellt.



Legende

- Umwidmung von: Grünland
 Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland
- in: Erholungsfläche
 Sport- und Spielfläche
- Änderungsgebiet aktuell

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



- IN: Erholungsfunktion
- Änderungsgebiet aktuell

Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 05.12.2022 vor:

„Die beantragte Änderung sieht die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1138, KG Keneding, im Ausmaß von ca. 3.180 m² von Grünland-Landwirtschaft in Grünland, Erholungsfläche-, Sport- und Spielfläche vor.

Aus Sicht der Ortsplanung kann aufgrund der Lage, der natürlichen Gegebenheiten und da es sich um die Erweiterung der bestehenden Moto-Cross-Anlage handelt, der oben genannten Flächenwidmungsplanänderung grundsätzlich zugestimmt werden.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes müsste jedoch ebenfalls durchgeführt werden.

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden.

Weiters haben bereits Vorgespräche am 23.11.2022 mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von landwirtschaftlicher Funktion in Erholungsfunktion und des Flächenwidmungsplanes von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Erholungsfläche, Sport- und Spielfläche die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge für eine Teilfläche des Grundstückes 1138, KG Keneding, im Ausmaß von ca. 3.180 m² die Einleitung zur Änderung Nr. 9 des ÖEK Nr. 2 von landwirtschaftlicher Funktion in Erholungsfunktion und zur Änderung Nr. 16 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Erholungsfläche, Sport- und Spielfläche im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 2: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 17 (Schaur); Teilfläche von Grdst.Nr. .152, KG Roith – Einleitung

Bgm. Schaur nimmt seine Befangenheit zu diesem TOP. wahr und übergibt seinen Vorsitz an VBgm. Kurt Pimmingsdorfer, welcher in Folge die Berichterstattung für den TOP 2 übernimmt.

Die Grundeigentümer Schaur Gerhard, Rosa und Martin, Dietensam 13, brachten mit Schreiben vom 15.01.2023 ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 ein.

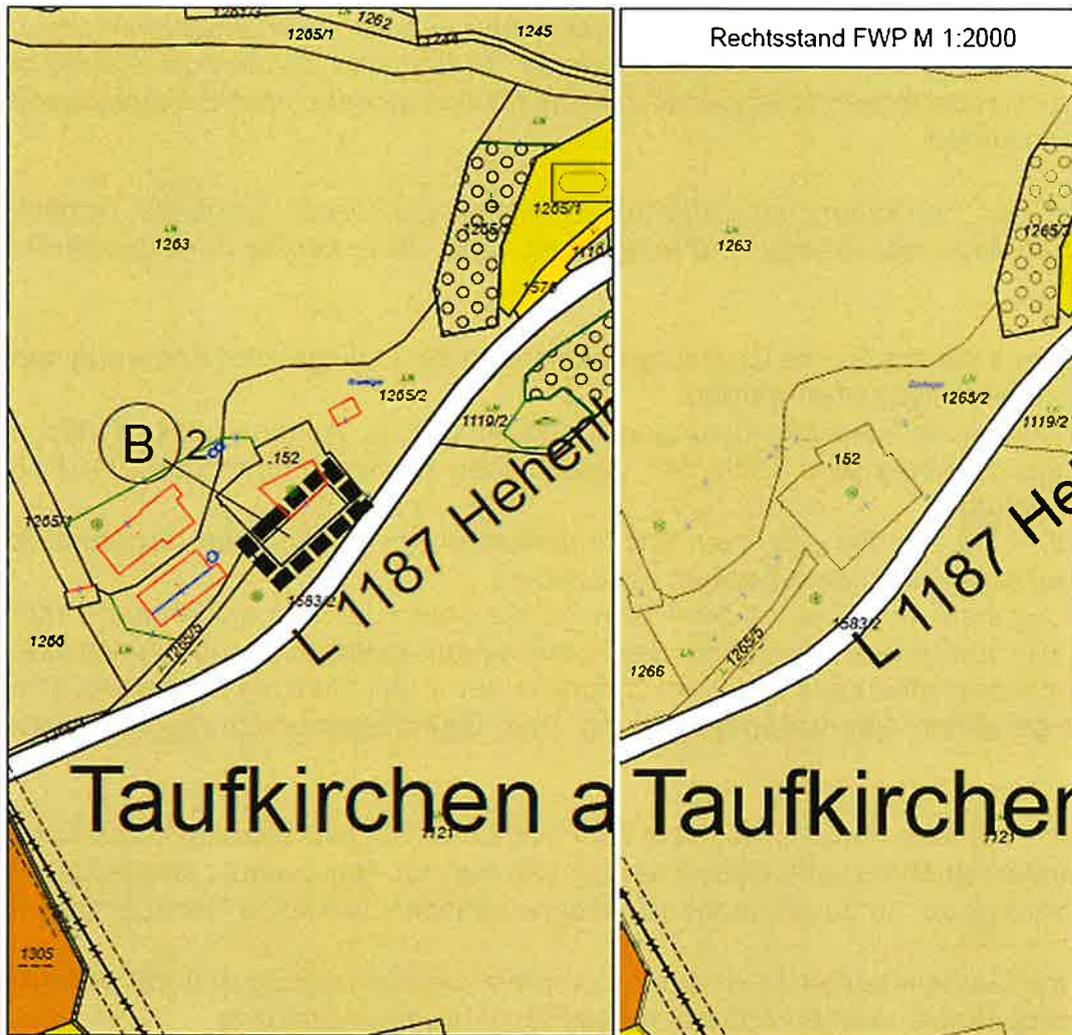
Familie Schaur ersucht um Umwidmung einer Teilfläche des landwirtschaftlichen Gebäudes .152, KG Roith, von Grünland in Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude betriebliche Nutzung – B 2 = Tischlerei im Ausmaß von 312 m².

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden von den Antragstellern getragen.

Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.17 mit Datum 30.01.2023 erstellt.



Legende

- Ausweisung von:
-  Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude betriebliche Nutzung - B2 = Tischlerei
 -  Änderungsgebiet aktuell
 -  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 30.01.2023 vor:

,Mit der beantragten Änderung soll eine Teilfläche des landwirtschaftlichen Gebäudes .152 auf dem Grundstück Nr. 1265/2, KG Roith, gemäß § 30 Abs. 8 ROG für betriebliche Zwecke (Tischlerei) ausgewiesen werden.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der oben genannten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da die Voraussetzungen für die geplante Sonderausweisung gegeben sind und ausreichende Abstände zum westlichen bestehenden Siedlungsgebiet eingehalten werden.

Hinsichtlich der Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept (geplante Dörfliche Funktion-Entwicklungsrichtung) wird festgestellt, dass diese künftig nur eingeschränkt möglich ist.'

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden.

Weiters haben bereits Vorgespräche am 23.11.2022 mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden. Im 100 m Bereich der umzuwidmenden Teilfläche befinden sich keine Nachbarobjekte.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude betriebliche Nutzung – B2 = Tischlerei die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

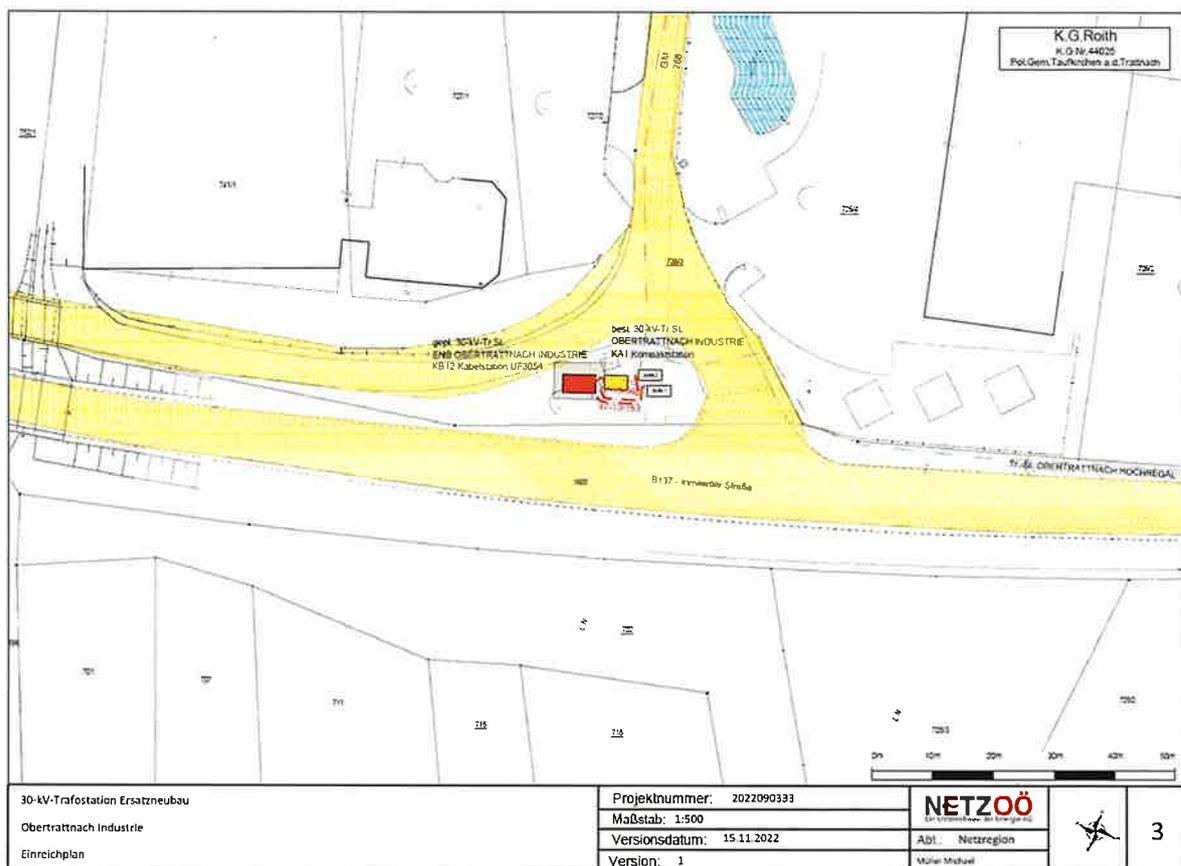
Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Vizebürgermeister den Antrag, es möge für eine Teilfläche des Grundstückes .152, KG Roith, die Einleitung zur Änderung Nr. 17 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude betriebliche Nutzung – B2 = Tischlerei im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.
Bgm. Schaur nimmt seine Befangenheit wahr.

Nach der Abstimmung übergibt Vizebürgermeister Pimmingsdorfer den Vorsitz wiederum an Bgm. Gerhard Schaur.

TOP. 3: BBG Obertrattnach Netz OÖ 30-kV Trafostation
a) Zustimmungserklärung
b) Dienstbarkeitsvertrag
c) Entschädigungsvereinbarung

Mit E-Mail vom 18.01.2023 ersucht die Netz Oberösterreich GmbH die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach für das Projekt 30-kV-Trafostation „Ersatzneubau samt Erdkabelanlage“ um eine Zustimmungserklärung, einen Dienstbarkeitsvertrag und eine Vereinbarung für eine Entschädigungszahlung. Betroffen ist die Grünfläche des öffentlichen Gutes im Betriebsbaugelände Obertrattnach, Grundstück Nr. 726/3, KG 44025 Roith.



LA-Nr.: 11744 / WCh
 Projekt-Nr.: 2022090333

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

für das Projekt 30-kV-Trafostation Ersatzneubau Obertrattnach Industrie

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen der **Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m)**, A-4020 Linz, Energiestraße 1 im Namen der **Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y)**, A 4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, sowie im eigenen Namen, beide nachfolgend kurz „**Netz OÖ**“ genannt einerseits und

**Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach - Öffentliches Gut,
Taufkirchen 105, 4715 Taufkirchen an der Trattnach**

in Folge kurz „**der Grundeigentümer**“*“ genannt andererseits, wie folgt:

(* Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Zustimmungserklärung sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint)

Mit dieser Zustimmungserklärung gestattet der Grundeigentümer der Netz OÖ, nachfolgend angeführte und in seinem Eigentum stehendes Grundstück

Nr. 726/3

KG 44025

Roith

EZ 860

unter folgenden Bedingungen für die Errichtung (Verlegung), den Betrieb und die Instandhaltung der nachstehenden elektrischen Anlagen in Anspruch zu nehmen:

- 30-kV-Trafostation (Type KB12) samt Geh- und Fahrrecht auf Gst. 726/3
- Sowie die 30-kV-Erdkabelanlagen
- Sonstiges:

I. Lage und Umfang der Stromleitungsanlage

Die Lage der elektrischen Anlage(n) wurde dem Grundeigentümer vor Unterzeichnung dieser Zustimmungserklärung anhand des beigefügten Lageplanes genau erläutert. Dieser im Anhang beigefügte und vom Grundeigentümer unterfertigte Lageplan ist ein integrierender Bestandteil dieser Zustimmungserklärung.

II. Umfang der eingeräumten Rechte

Der Grundeigentümer räumt mit dieser Zustimmungserklärung der Netz OÖ das Recht ein, die gegenständlichen elektrischen Anlagen laut Plan auf dem oben genannten Grundstück zu errichten bzw. zu verlegen, diese Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen.

Dies bedingt auch das Recht, das gegenständliche Grundstück für die entsprechenden Arbeiten zu betreten und zu befahren sowie das Arbeits- und Aushubmaterial vorübergehend dort zu lagern. Sofern es für die Ausführung des Projekts oder den sicheren Bestand der elektrischen Anlagen erforderlich ist, ist die Netz OÖ befugt, Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen.

- Der Servitutsstreifen der 10/30-kV-Freileitungsanlage beträgt beiderseits der Leitungsachse je 6 m.
- Der Servitutsstreifen der 10/30-kV-Erdkabelanlage beträgt je 1 m (im Wald je 2,00 m) beiderseits der Erdkabeltrasse. Bei 10/30-kV-Erdkabelanlagen ist auf forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Streifen von 2,0 m beiderseits der Leitungsachse dauerhaft von Bewuchs freizuhalten (keine Bepflanzung mit Holzgewächsen gestattet), wobei die erforderliche Freihaltung von natürlich aufkommendem Bewuchs der Netz OÖ obliegt.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung der elektrischen Anlagen oder Behinderung der Arbeiten zur Folge haben könnte.

Der Grundeigentümer erklärt sich ausdrücklich bereit, nach Fertigstellung des gegenständlichen Projektes auf Basis des sodann vorliegenden Ausführungsplanes einen Dienstbarkeitsvertrag - entsprechend dem beiliegendem Muster - auf Betriebsdauer der elektrischen Anlage abzuschließen und verpflichtet sich, alle zur Rechtswirksamkeit und grundbücherlichen Durchführung des Dienstbarkeitsvertrages notwendigen Bewilligungen/Erklärungen in einverleibungsfähiger beglaubigter Form auf Kosten der Netz OÖ abzugeben.

Die vom Grundeigentümer eingeräumten Rechte sind (entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für Servitutsrechte) unter Schonung des Grundstückes auszuüben.

III. Entschädigung

Der aufgrund des vorliegenden Projektplanes vorläufig errechnete Entschädigungsbetrag ist in der beigefügten „Vereinbarung für Entschädigungszahlungen“ ausgewiesen, wobei die genaue Endabrechnung der Entschädigung nach Projektfertigstellung und Vorliegen des verbücherungsfähigen Ausführungsplanes erfolgt.

Für die Mühewaltung (Begehungen, Telefon, Notarbesuch, udgl.) bezahlt die Netz OÖ einmalig einen Betrag von pauschal € 100,- zuzüglich USt.

IV. Fälligkeit der Zahlungen

50% der vorläufig errechneten Entschädigung wird innerhalb von 21 Tagen nach Beginn der Bauarbeiten an den gegenständlichen Grundstücken zur Auszahlung gebracht.

Der Rest der vereinbarten Leitungsentschädigung sind innerhalb von 21 Tagen nach Endabrechnung der Entschädigung und notariell beglaubigter Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrages durch den Grundeigentümer von Netz OÖ auszus zahlen.

Vom jeweiligen Nettzahlungsbetrag ist die Abzugsteuer entsprechend der gesetzlichen Regelungen in der Höhe von 10 % (Est) bzw. 7,5 % (KSt) von der Netz OÖ einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Schuldner der Abzugsteuer ist der Zahlungsempfänger. Für die Zuordnung der Steuer ist die Netz OÖ verpflichtet und berechtigt, entweder die Steuernummer oder die Sozialversicherungsnummer des Zahlungsempfängers zu erheben.

V. Baudurchführung und Flurschäden

Die Netz OÖ verpflichtet sich, nach Fertigstellung der elektrischen Anlage die beanspruchten Grundflächen unter Berücksichtigung dieser ordnungsgemäß zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen und die nachweislich aufgrund der in Punkt II. durchgeführten Tätigkeiten entstehenden Flur- und Folgeschäden angemessen zu ersetzen. Die Berechnung der Höhe der Entschädigungssätze bemisst sich nach den zum Zeitpunkt der Schadenaufnahme gültigen Richtlinien der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer.

Obstbäume und Sträucher, welche wegen der Errichtung der elektrischen Anlage entfernt werden müssen oder beschädigt werden, sind nach den zur Schadenaufnahme gültigen Richtsätzen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich abzugelten.

VI. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in dieser Zustimmungserklärung vereinbarten Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und auch diese zu verpflichten, die Rechte und Pflichten an allfällige weitere Rechtsnachfolger zu übertragen.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.netzooe.at/datenschutz-grundeigentuemmer. Gerne senden wir Ihnen diese auf Wunsch auch in Papierform zu.

....., am

Linz, am

.....
**Gemeinde Taufkirchen an der
 Trattnach - Öffentliches Gut**

.....
**Netz Oberösterreich GmbH, FN
 266534 m**
 (im eigenen Namen und im Vollmachten-
 namen
 der Energie AG Oberösterreich, FN
 76532 y)

LA 11744 / WCh
 Bezirksgericht Grieskirchen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m) A-4020 Linz, Energie-
 straße 1 im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y), A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße
 3, sowie im eigenen Namen, einerseits und

**Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach - Öffentliches Gut,
 Taufkirchen 105, 4715 Taufkirchen an der Trattnach**

in Folge kurz „**der Grundeigentümer***“ genannt andererseits, wie folgt:

(* Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Zustimmungserklärung sind aus Gründen der besseren Lesbar-
 keit nur in männlicher Form angeführt. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei aus-
 drücklich mitgemeint)

I.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Dienstbarkeiten hinsichtlich der Errichtung,
 des Bestandes und Betriebes der

**30-kV-Transformatorstation OBERTRATTNACH INDUSTRIE
 samt 30-kV-Erdkabelanlagen**

II.

Der Grundeigentümer räumt der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH
 und deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum bzw. im Besitz der gegenständlichen
 Transformatorstation das Recht ein, auf dem Grundstück

Nr. 726/3

KG 44025 Roith

EZ 860

die im Punkt I. genannte Transformatorstation und die dazugehörigen 30-kV-Erdkabelanlagen,
 alles im Folgendem „Anlagen“ genannt, zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhal-
 ten, zu erneuern, umzubauen und vorübergehend Aushubmaterial zu lagern, die diese Arbeiten
 sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhin-
 dernisse zu entfernen und hierzu das Grundstück zu betreten und zu befahren.

Die oben eingeräumten Rechte umfassen auch das Recht, auch zukünftig von und zu dieser Transformatorstation für die öffentliche Stromversorgung notwendige -Erdkabelanlagen zu führen, sofern diese auf der für den Betrieb der Trafostation notwendigen Umgehungsfläche bzw. der Fläche des Geh- und Fahrrechtes zum Öffentlichen Gut errichtet werden.

Eine Erdkabelanlage umfasst neben dem Kabelsystem auch eventuell notwendige Verbindungsmuffen sowie dazu gehörige Einbauten (Kabelschutzrohre, Leerrohr für betriebliche Kommunikationszwecke, Abdeckplatten, Erdungen, Trassenwarneinrichtungen,).

Lage und Ausmaß der Grundbenützung sind den Vertragsteilen bekannt und im beigehefteten Lageplan ersichtlich.

III.

Der Grundeigentümer gestattet somit in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit die Errichtung, den Bestand und Betrieb dieser Erdkabelanlage samt allen damit verbundenen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang und unterlässt alles, was eine Störung oder Beschädigung der Erdkabelanlage oder Behinderung der oben angeführten Arbeiten zur Folge haben könnte. Die Energie AG Oberösterreich sowie die Netz Oberösterreich GmbH nehmen hiermit diese ihnen eingeräumte Dienstbarkeit rechtsverbindlich an.

VI.

Der Wert dieser Dienstbarkeit und somit das einmalig zu leistende Entgelt wird mit einem Betrag von € 120,00 festgesetzt.

V.

Der Servitutstreifen der 30-kV-Erdkabelanlage beträgt je 1 m, in Waldgrundstücken je 2 m beiderseits der Leitungsachse. Die Errichtung von Bauwerken aller Art sowie das Setzen von Pflanzen auf der Servitutsfläche der Anlagen ist ohne Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten nicht zulässig. Bei beabsichtigten Grabungen auf der Servitutsfläche der Anlagen ist die Netz Oberösterreich GmbH zur Gewährleistung der Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zwei Wochen vor Durchführung zwecks etwaiger Beistellung einer Schutzaufsicht zu verständigen. Deren Anweisungen sind gegebenenfalls zu beachten.

VI.

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

VII.

Ein beim Bau der gegenständlichen Anlage unter Umständen verursachter Flurschaden und mit der Anlage verbundene Wirtschafterschwernisse und Bodenwertminderungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und werden gesondert vergütet. Die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH verpflichten sich, jeden bei den Arbeiten an dieser Anlage künftig entstehenden nachweislichen Flurschaden angemessen zu vergüten.

VIII.

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner für sich selbst.

IX.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und auch diese zu verpflichten, die Rechte und Pflichten an allfällige weitere Rechtsnachfolger zu übertragen. Alle diesen Vertrag betreffenden zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

X.

Der Grundeigentümer erteilt (trotz wechselseitigem Belastungs- und Veräußerungsverbot) aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages die ausdrückliche Einwilligung, dass auf die Dauer des Bestandes dieser Anlage ob der Liegenschaft

EZ 860 KG 44025 Roith

nachstehende Eintragungen durchgeführt werden:

- 1) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der 30-kV-Transformatorstation OBER-TRATTNACH INDUSTRIE auf folgendem Grundstück Nr.: 726/3
- 2) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung des Geh- und Fahrtrechtes über das Grundstück Nr.: 726/3
- 3) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der 30-kV-Erdkabelanlagen auf den Grundstücken Nr.726/3

nach Inhalt und Umfang der Punkte II., III., VI. und VIII. dieses Vertrages zugunsten der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH.

Der Bürgermeister der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach erklärt gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 verbindlich, dass dieses Rechtsgeschäft nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Den gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag hat der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach in seiner Sitzung vom beschlossen.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.netzooe.at/datenschutz-grundeigentuemmer. Gerne senden wir Ihnen diese auf Wunsch auch in Papierform zu.

....., am

Linz, am

**Gemeinde Taufkirchen an
der Trattnach - Öffentliches
Gut**

**Netz Oberösterreich GmbH, FN
266534 m**
(im eigenen Namen und im Vollmachten-
namen
der Energie AG Oberösterreich, FN 76532 y)

**Vereinbarung für Entschädigungszahlungen
Strom**

NETZÖÖ
Ein Unternehmen der Energie AG

Gutschrift	Beauftragter der Netz Oberösterreich GmbH Wiedemann Christoph	Syneris-Projekt 2022090333	Leistungsakt 11744
Leistungsbezeichnung 30-kV-Trafostation Ersatzneubau Obertrattnach Industrie			
Fortlaufende Nr.		Leistungszeitraum	

Empfänger	
Ge 1) Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach - Öffentliches Gut	
4715 Taufkirchen an der Trattnach Taufkirchen 105	
Ge 2)	
Ge 3)	
Firma/Aussteller: Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m) 4020 Linz, Energiestraße 1 im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y), 4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, sowie im eigenen Namen	
Im Zusammenhang mit der Errichtung der genannten Leitung wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie laut den jeweils gültigen Richtlinien für Entschädigungssätze der Landwirtschaftskammer für OÖ., vorbehaltlich der Zustimmung durch die Geschäftsführung der Netz Oberösterreich GmbH folgende Entschädigungszahlung vereinbart:	
KG: (Nummer Name)	44025 Roith
Grundstücke: (KG#GstNr)	44025#726/3
Bezeichnung	Betrag
Einräumung der Dienstbarkeit	EUR 120,00
30-kV-Trafostation OBERTRATTNACH INDUSTRIE 50m ² (abzüglich 20m ² der alten Station)	EUR
30m ² zu 65.-	EUR 1950,00
	EUR
Mühewaltung	EUR 100,00
Nettobetrag	EUR 2170,00

Die Auszahlung des angeführten Nettobetrages erfolgt entsprechend der umseitig angeführten Aufteilung, wobei dem Nettobetrag die gesetzlich geregelte Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Eventuelle Mehrbeanspruchungen im Zuge der Projektumsetzung werden entsprechend der oben erwähnten Richtsätze nach Baufertigstellung gesondert berechnet und ebenfalls mit der Bezahlung des umseitig ausgewiesenen 2. Teilbetrages überwiesen.

Aufteilung der Entschädigungszahlung

Zahlung erfolgt für mehrere Empfänger: NEIN

Zahlungsempfänger:	Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach - Öffentliches Gut	Geb. Datum:	
Adresse:	4715 Taufkirchen an der Trattnach Taufkirchen 105		
Steuernummer/SV-Nr:		Kreditoren-Nr:	

IBAN: _____ BIC: _____

Auftrags-Nr.: 1. TBZ

2. TBZ

anzuwendender Ust.-Satz (zutreffendes ankreuzen):

- 0% Ust. (Privatperson, Kleinunternehmer)
- 13% Ust. (pauschalierter Landwirt)
- 20% Ust. (z.B. buchführungspflichtig, sonst. Unternehmer) -> UID-Nummer _____

1. Teilbetrag EUR (fällig innerhalb von 21 Tagen nach Baubeginn; = 50% des umseitig errechneten Entschädigungsbetrages)		2. Teilbetrag EUR (fällig nach Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrages; = Restbetrag der umseitig vereinbarten Entschädigung inkl. Gesamtbetrag für Dienstbarkeitseinräumung)	
Betrag netto		Betrag netto	
abzüglich 10% Abzugsteuer (bei Körperschaften 7,5%)		abzüglich 10% Abzugsteuer (bei Körperschaften 7,5%)	
+ Ust. (vom Nettobetrag)		+ Ust. (vom Nettobetrag)	
1. Auszahlungsbetrag		2. Auszahlungsbetrag	
<input type="radio"/> Betrag wurde bereits ausbezahlt			

Der (die) gefertigte(n) Grundeigentümer nimmt (nehmen) für sich und seine (ihre) Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass 50% der vereinbarten Entschädigung innerhalb von 21 Tagen nach Baubeginn auf dem(den) betroffenen Grundstück(en) ausbezahlt werden, die Überweisung des Restbetrages (2. Teilbetrag) erfolgt nach Übermittlung des vom (von den) Grundeigentümer(n) beglaubigt unterfertigten Dienstbarkeitsvertrages.

Mit Erhalt des 2. Teilbetrages und einer evtl. Abgeltung einer Mehrbeanspruchung sind alle Ansprüche der (die) gefertigte(n) Grundeigentümer hinsichtlich der Duldung der oben angeführten Leitungsanlagen abgegolten und akzeptieren (akzeptiert), dass diese Abgeltung auch mit schuldbefreiender Wirkung für die Energie AG Oberösterreich erfolgt. Im Zuge der Baudurchführung auftretende Flurschäden werden nach Baufertigstellung gesondert berechnet.

Die Parteien betrachten diese Vereinbarung einvernehmlich als Gutschrift im Sinne des § 11, Abs. 7 UStG 1994, wobei der (die) Grundeigentümer die Richtigkeit des angegebenen Steuersatzes und der sonstigen Erklärungen bestätigt(en).

Zur Information: Die Abzugsteuer ist vom jeweiligen Nettobetrag gem. § 107 EStG (bzw. § 24 Abs. 7 KStG) von der Netz Oberösterreich GmbH einzubehalten und unter Bekanntgabe der Personendaten bis 15. Februar des Folgejahres an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ändert sich dadurch nicht. Für die Zuordnung der Steuer ist die Netz Oberösterreich GmbH verpflichtet und berechtigt, entweder die Steuernummer oder die Sozialversicherungsnummer des Zahlungsempfängers zu erheben.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.netzooe.at/datenschutz-grundeigentuemmer. Gerne senden wir Ihnen diese auf Wunsch auch in Papierform zu.

Datum: 13.12.2022	Für die Netz Oberösterreich GmbH
Unterschrift(en) des (der) Grundeigentümer(s)	
	Gesehen

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen vorstehende/r

- a) Zustimmungserklärung
- b) Dienstbarkeitsvertrag sowie
- c) die Entschädigungsvereinbarung

für die 30 kV Trafostation im Betriebsbaugebiet Obertrattnach auf dem öffentlichen Gut Gst.Nr. 726/3, KG Roith, mit der Netz Oberösterreich GmbH in ihrer Gesamtheit beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Junge Gemeinde – Auszeichnung; Beschluss

Im November 2022 informierte Jugend-Landesrat Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer über die aktuellen Angebote im Rahmen der Landesaktion „Junge Gemeinde“.

Die Marktgemeinde Taufkirchen hat schon viermal die Auszeichnung entgegennehmen dürfen. Bereits 2012, 2014, 2018 und 2020 sind die Teilnahmekriterien erfüllt worden und ein Betrag in Höhe von je EUR 500,00 für die Jugendarbeit wurden vergütet. Die letzte Auszeichnung erfolgte im November 2020.

Gemeinden, die ausgezeichnet wurden, können im Abstand von 2 Jahren ein Ansuchen stellen, da die Auszeichnung für den Zeitraum von 2 Jahren Gültigkeit hat. Alle Gemeinden, die verschiedene Kriterien in der Jugendarbeit erfüllen, erhalten das Qualitätszertifikat ‚Junge Gemeinde‘ mit der auch wieder eine finanzielle Förderung in Höhe von EUR 500,00 verbunden ist. Zusätzlich erhalten „Junge Gemeinden“ eine Preisermäßigung bei verschiedenen Angeboten des Landes Jugend Referates.

Gemeinden, die in 4 der nachfolgenden 5 Bereiche jeweils mindestens eine Aktivität durchgeführt haben, können sich als „Junge Gemeinde“ auszeichnen lassen. Es können alle Maßnahmen und Projekte eingereicht werden, die seit September 2021 bis August 2023 durchgeführt worden sind.

1. Bereich: Struktur

Gemeinderatsbeschluss für die Teilnahme an der Aktion „Junge Gemeinde“
Gemeindejugendreferenten
Vereine und Organisationen mit speziellem Jugendangebot
Weiterbildung der Gemeindeverantwortlichen zum Thema Jugendarbeit (Lehrgang Gemeinde-JugendexpertInnen, Seminare, Tagungen,) etc
Eigene Idee der Gemeinde

2. Bereich: Aktionen

Freizeit, Mobilität: Jugendevent, Jugendtag, Feier zur Volljährigkeit, Jugendtaxi, etc.
Job, Ausbildung: Ferialjobs, Lehrstellen, Maßnahmen zur Unterstützung beim Berufseinstieg, etc.
Jugendschutz, Digitalisierung: Cybermobbing Workshos, Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Events, etc.
Eigene Idee der Gemeinde

3. Bereich: Partizipation

(Online-) Jugendbefragung
Jugendwerkstatt
Bürgermeister: Stammtisch
Jugendforum, Jugendparlament
Eigene Idee der Gemeinde

4. Bereich: Öffentlichkeitsarbeit

Social Media: Facebook, Instagram, Twitter, Youtube, etc.
Eigener Bereich auf Gemeinde-Website
(Gemeinde-) Jugendzeitung
Kontakt über Schulen
Eigene Idee der Gemeinde

5. Bereich: Raumbereitstellung

Jugendzentrum, -treff
Jugendplatz im Freien
Vereinsräume, Probenräume (für Bands, etc.)
Sportanlagen (allgemein zugänglich)
Räume in der Schule (außerhalb der Schulzeit, z.B. Turnsaal)
Eigene Idee der Gemeinde

Das Ansuchen ist bis spätestens 31. August 2023 an das Jugendreferat zu schicken.

Die Auszeichnung wird Jugend-Landesrat Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer im November 2023 den „Jungen Gemeinden“ beim Landeskongress im Landhaus überreichen.

Da die Gemeinde Aktivitäten in vier Bereichen durchführt, könnte ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Grundsatzbeschluss für die Teilnahme an der Aktion ‚Junge Gemeinde‘ im Jahr 2023 gefasst werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 5: Allfälliges

a) Glascontainer Standort Hehenberg

GRM. Trinkfass Johann bringt zum Glascontainerstandort in Hehenberg folgendes vor:

- Erhöhung des Entleerungsintervalls, da ständig überfüllt; obwohl jetzt ein Gasthaus für längere Zeit gesperrt hatte
- Oft Glassplitter am Standort → Standort sauber halten

Bgm. Schaur erörtert, dass er die Entleerungsintervalle beim BAV Grieskirchen bereits vorgebracht habe, er werde dies aber nochmals urgieren und den Gemeindebauhof zum Sauberhalten des Standortes anhalten.

b) WLAN für Gemeindefunktionäre

GRM. Trinkfass Johann erklärt, dass er es sinnvoll fände, dass für die Gemeinderäte ein Gäste-WLAN zur Verfügung stehen würde. Dies wäre für Fraktionssitzungen hilfreich.

Bgm. Schaur erklärt, dass jeder grundsätzlich selber Datenvolumen zur Verfügung hat. AL Wagner wird mit dem EDV-Koordinator das Anliegen besprechen.

c) Zivilschutzvortrag „Blackout“

VBgm. Pimmingsdorfer informiert in seiner Funktion als Zivilschutzbeauftragter, dass am Dienstag, den 28. Februar eine gemeindeübergreifende Veranstaltung in Kooperation mit dem Gemeinden Tollet und Wendling sowie allen Freiwilligen Feuerwehren im Kultursaal Taufkirchen zum Thema „Blackout – Vorsorge und Selbstschutz“ stattfindet. Alle sind hierzu herzlich eingeladen.

d) Ärztezentrum

GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich nach dem Stand des Verfahrens „Ärztezentrum“ und will wissen, ob es stimmt, dass auch 29 Wohnungen errichtet werden sollen. Außerdem erkundigt er sich nach der verkehrsmäßigen Erschließung.

Bgm. Schaur erklärt, dass die Bauverhandlung stattgefunden hat und der Bauträger jedenfalls auch Wohnungen in genannter Anzahl errichten will. Die wasserrechtliche Bewilligung ist noch ausständig.

Über allenfalls erforderliche verkehrsmäßige Maßnahmen wird der Bauausschuss beraten.

e) Mostkost 2023

GRM. Petra Kaltenböck lädt in ihrer Funktion als Ortsbäuerin alle zur traditionellen Mostkost am 12.03. im Kultursaal ein. Die Gemeinderäte sind darüber hinaus eingeladen, an der Verkostung am Freitag, den 10.03. teilzunehmen. Die Gemeinde wird noch eine entsprechende Einladung hiezu übermitteln.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
--

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Konstituierende Sitzung vom 13. Dezember 2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:55 Uhr.


.....
(Vorsitzender)

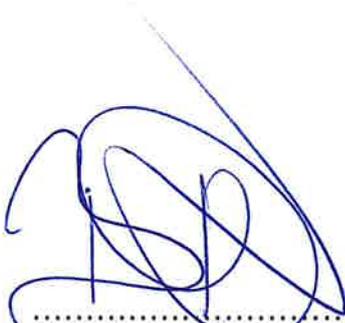

.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18.3.23 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 18.3.23

Der Vorsitzende:


.....


.....
(OVP)


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)